

Tarifbezogene Versicherungsbedingungen für Tarif VL1-L (TVL1-L)

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-L) gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?
2. Wie erfolgt die Veranlagung Ihrer Beiträge?
3. Wie erfolgt die Anpassung Ihrer Beiträge?
4. Welche Kosten werden verrechnet?
5. Wie wird ein Bewertungsstichtag ermittelt?
6. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?
7. Wie wird der beitragsfreie Wert bestimmt?
8. Ist eine Übertragung der Ansprüche möglich?

Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-L)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

Modellrechnung	ist die individuell auf Ihren Vertrag abgestimmte Darstellung der möglichen Vertragsentwicklungen unter der jeweils angenommenen Performance der Investments.
Nettobeitragssumme	ist die Summe der Beiträge für diese Hauptversicherung – das sind laufende Beiträge über die gesamte vereinbarte Beitragszahlungsdauer, Einmalbeiträge und Zuzahlungen – ohne Versicherungssteuer.
Nettobeitrag	ist der jeweilige Beitrag ohne Versicherungssteuer.
Staatliche Prämie	wird jährlich neu festgelegt und beträgt gemäß § 108g Abs. 1 EStG 1988 zwischen 4,25 % und 6,75 % der im Kalenderjahr geleisteten Beiträge. Die jeweilige jährliche staatliche Prämie wird mit Stichtag 1. Mai des folgenden Kalenderjahres den Investments zugeführt. Die Investmentanteile erwerben wir zum jeweils aktuellen Kurswert.
Veranlagungsguthaben	ist der Wertstand der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Anteile am klassischen ÖBV Deckungsstock und Investmentfonds zu einem bestimmten Bewertungsstichtag. Das Veranlagungsguthaben ermittelt sich, indem wir die Anzahl der zum Bewertungsstichtag vorhandenen Anteile an den Investments – das sind Veranlagungen im klassischen ÖBV Deckungsstock und in Investmentfonds – mit dem jeweils gültigen Kurswert multiplizieren.
Zuzahlung	ist ein zusätzlicher, freiwilliger, nicht im Vorhinein vereinbarter Versicherungsbeitrag, zwecks Erhöhung der Versicherungsleistung.

1. Was ist versichert, und welche Versicherungsleistung erbringen wir?

Die Hauptversicherung Ihres Vertrags ist eine Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108h Abs. 1 EStG 1988 gegen laufende Beitragszahlung.

Sie können ab dem Bezug einer gesetzlichen Alters-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, frühestens jedoch nach zehn Jahren, eine lebenslange monatliche Pensionszahlung im Sinne einer Pensionszusatzversicherung laut § 108b EStG 1988 beantragen. Die Pensionszahlungen sind einkommensteuerfrei und erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Pensionszusatzversicherung zwölf Mal jährlich bis zum Ableben. Das tatsächliche Ausmaß der Monatspension richtet sich nach dem Veranlagungsguthaben, mindestens jedoch nach der Summe der einbezahlten Beiträge und der gutgeschriebenen staatlichen Prämien (Kapitalgarantie). Diese Monatspension wird bei Pensionsantritt unter Zugrundelegung der Österreichischen Rententafel AVÖ 2005R unisex exakt (Garantie der Rententafel) und dem zum Zeitpunkt der ersten Pensionszahlung gültigen Rechnungszins (derzeit 0,50 %) berechnet und kann sich durch laufende Gewinnbeteiligung erhöhen.

Bei Inanspruchnahme einer lebenslangen Pension gemäß §108i EStG 1988, der widmungsgemäßen Verwendung der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, erhalten Sie eine Kapitalgarantie auf Ihre einbezahlten Beiträge und gutgeschriebenen staatlichen Prämien. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung – der Kapitalauszahlung – erlischt die Kapitalgarantie. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine gesetzliche Alters-, Invaliditäts-

oder Berufsunfähigkeitspension beziehen, erhalten Sie jedoch mindestens die Summe der einbezahlten Beiträge und der gutgeschriebenen staatlichen Prämien (Kapitalgarantie).

Bei Ableben der versicherten Person vor Pensionszahlungsbeginn steht das Veranlagungsguthaben, mindestens jedoch die Summe der einbezahlten Beiträge und der gutgeschriebenen staatlichen Prämien (Kapitalgarantie), bei Ableben durch Unfall jedoch mindestens 150 % aus der Summe der einbezahlten Beiträge und der gutgeschriebenen staatlichen Prämien zur Verfügung.

Bei jeder Kapitalauszahlung sind die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§§ 108g ff EStG) zu berücksichtigen. Dies bedeutet derzeit eine Rückzahlung der staatlichen Prämien in Höhe von 50 % und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge von 27,5 %. Der zur Auszahlung kommende Betrag reduziert sich daher.

Die staatlichen Prämien werden jährlich neu festgelegt und betragen zwischen 4,25 % und 6,75 % der im Kalenderjahr geleisteten Beiträge.

Zusätzlich wird Ihnen jedes Jahr die Möglichkeit geboten, durch Zuzahlungen Ihre Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr soweit aufzufüllen, damit Sie das maximale Ausmaß der staatlichen Prämien ausschöpfen können.

2. Wie erfolgt die Veranlagung Ihrer Beiträge?

- 2.1 Beiträge für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge werden nach den Richtlinien des § 108h EStG 1988 auch in bestimmten Aktien investiert. Dadurch kann es zu Schwankungen (Gewinnen und Verlusten) des Veranlagungsguthabens kommen. Die Veranlagung der Beiträge für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge erfolgt im Rahmen der gültigen gesetzlichen Bestimmungen im klassischen ÖBV Deckungsstock und im RT Vorsorgeinvest Aktienfonds (ISIN AT0000A10ME1).
- 2.2 Bis zum Ende jenes Kalenderjahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, werden 15 % Ihrer Beiträge im RT Vorsorgeinvest Aktienfonds veranlagt. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres wird dieser Prozentsatz ab dem darauffolgenden Kalenderjahr auf 5 % reduziert. Alle Beitragsanteile, die nicht in den RT Vorsorgeinvest Aktienfonds fließen, werden im klassischen ÖBV Deckungsstock veranlagt. Zusammen bilden sie das Veranlagungsguthaben Ihres Vertrags.
- 2.3 Ihre Beiträge werden wie vereinbart im jeweils gültigen Verhältnis (Pkt. 2.2) den Investments zugeführt. Die Investmentanteile erwerben wir zum jeweils aktuellen Kurswert. Es werden keine Ausgabeaufschläge verrechnet. Dadurch wird das Veranlagungsguthaben aufgebaut. Fondsausschüttungen und KEST-Rückerstattungen werden dem jeweiligen Investmentfonds zugeführt und erhöhen dadurch das Veranlagungsguthaben Ihres Vertrags. Es gelten jene Kurse, die uns von unserem Kursdatenanbieter zur Verfügung gestellt werden.

3. Wie erfolgt die Anpassung Ihrer Beiträge?

- 3.1 Sie können eine jährliche Anpassung Ihrer Beiträge mit uns vereinbaren. In diesem Fall wird der Beitrag jeweils am Beginn eines Kalenderjahres im selben prozentuellen Ausmaß gesteigert, wie die jeweilige höchste prämienbegünstigte Bemessungsgrundlage gemäß § 108g Abs. 2 EStG 1988 für die Erstattung der staatlichen Prämie (Einkommensteuer) steigt. Die Erhöhung der Beiträge beträgt mindestens 3 %, der jährliche Gesamtbeitrag ist jedoch mit dem jeweiligen gesetzlichen prämienbegünstigten Höchstbeitrag begrenzt.
- 3.2 Wir informieren Sie schriftlich mittels Nachtrag zum Mitgliedsschein rechtzeitig vor dem nächsten Zeitpunkt der Beitragssteigerung über den für das folgende Kalenderjahr geltenden gesteigerten Beitrag und die sich daraus ergebenden erhöhten Versicherungsleistungen.
- 3.3 Sie sind berechtigt, innerhalb eines Monats ab Erhalt des Nachtrags zum Mitgliedsschein die Beitragssteigerung ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form abzulehnen.
- 3.4 Der nachträgliche Ein- oder Ausschluss der jährlichen Anpassung Ihrer Beiträge ist jederzeit, bis jeweils spätestens ein Monat vor Beginn des nächsten Kalenderjahres möglich, die Wirksamkeit tritt mit dem Beginn des der Beantragung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

4. Welche Kosten werden verrechnet?

- 4.1 Ihre Beiträge sowie die staatlichen Prämien sind versicherungssteuerfrei und werden zur Fälligkeit Ihrem Veranlagungsguthaben zugeführt.
- 4.2 Die tariflichen Kosten, das sind Abschlusskosten und Verwaltungskosten, werden Ihrem Veranlagungsguthaben entnommen.
- 4.2.1 Die Bemessungsgrundlage für die Abschlusskosten ist die Nettobeitragssumme, wobei für die Ermittlung der für die Abschlusskosten relevanten Nettobeitragssumme maximal 30 Beitragsjahre herangezogen werden. Die Abschlusskosten betragen maximal 4,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden verteilt über die

gesamte Dauer der Beitragszahlung, maximal jedoch über 10 Jahre, monatlich Ihrem Veranlagungsguthaben entnommen.

- 4.2.2 Die Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskosten ist der Nettobeitrag. Die Verwaltungskosten betragen maximal 3,00 % dieser Bemessungsgrundlage und werden bei jeder Beitragszahlung dem Veranlagungsguthaben entnommen. Zusätzlich verrechnen wir über die gesamte Vertragslaufzeit am Ende jedes Monats maximal EUR 1,50.

Die Höhe der für Ihren Versicherungsvertrag tatsächlich verrechneten Kosten entnehmen Sie den Informationen gemäß §§ 128 - 135d VAG 2016 und LV-InfoV 2018. Zum besseren Verständnis finden Sie in Ihrem Angebot tabellarische Darstellungen (siehe Modellrechnungen und Kostentabellen).

- 4.3 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten gemäß Pkt. 4.2 sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden. Ihre korrekte Anwendung kann von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüft werden.
- 4.4 Bei Inanspruchnahme einer lebenslangen Pension gemäß §108i EStG 1988, der widmungsgemäßen Verwendung der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge, erhalten Sie eine Kapitalgarantie auf Ihre einbezahlten Beiträge und gutgeschriebenen staatlichen Prämien. Bedingt durch die Garantiekosten für diese Kapitalgarantie wird die angenommene Gesamtverzinsung im klassischen ÖBV Deckungsstock um 0,25 % reduziert.

5. Wie wird ein Bewertungsstichtag ermittelt?

Als Bewertungsstichtag für Erst- und Einmalbeiträge gilt der letzte Börsentag des Monats vor Versicherungsbeginn, sofern Ihr vollständig ausgefüllter Antrag vor Versicherungsbeginn bei uns eingelangt ist, andernfalls der letzte Börsentag des Folgemonats. Folgebeiträge werden mit dem letzten Börsentag vor deren Fälligkeit bewertet.

Als Bewertungsstichtag im Ablebensfall gilt der Tag des Ablebens, wenn uns der Ablebensfall spätestens zwei Monate nach dem Tag des Ablebens gemeldet wird. Andernfalls behalten wir uns vor, einen aktuelleren Bewertungsstichtag zu verwenden.

Als Bewertungsstichtag bei Beendigung Ihres Vertrags durch Beantragung einer Kapitalablöse oder Kündigung gilt frühestens der letzte Börsentag jenes Monats, in dem diese bei uns einlangt.

6. Wie wird der Rückkaufswert bestimmt?

Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des zehnten Versicherungsjahres möglich. Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrags erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der um den Rückkaufsabschlag von 5 % verminderte Wert des Veranlagungsguthabens zum Kündigungsstichtag.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung bereits eine gesetzliche Alters-, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension beziehen, beträgt das Veranlagungsguthaben mindestens die Summe der einbezahlten Beiträge und der gutgeschriebenen staatlichen Prämien (Kapitalgarantie). Andernfalls besteht bei Kündigung keine Kapitalgarantie.

Bei jeder Kapitalauszahlung sind die jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsfolgen (§§ 108g ff EStG) zu berücksichtigen. Dies bedeutet derzeit eine Rückzahlung der staatlichen Prämien in Höhe von 50 % und eine Nachversteuerung der Kapitalerträge von 27,5 %. Der zur Auszahlung kommende Betrag reduziert sich daher.

Setzt ein Investmentfonds die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aus, so wird unsere Versicherungsleistung hinsichtlich der davon betroffenen Anteile erst dann fällig, wenn die Rückgabe wieder möglich ist. Ein Investmentfonds darf die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des in diesem Investmentfonds vorhandenen Veranlagungsguthabens nur vorübergehend und nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Der Investmentfonds hat dabei die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen und die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu verständigen.

7. Wie wird der beitragsfreie Wert bestimmt?

Eine Beitragsfreistellung ist ohne Mindestgrenze für das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandene Veranlagungsguthaben möglich.

Nach erfolgter Beitragsfreistellung werden die Verwaltungskosten weiterhin monatlich Ihrem Veranlagungsguthaben entnommen. Dies kann je nach Entwicklung der Investments dazu führen, dass das Veranlagungsguthaben aufgebraucht wird.

8. Ist eine Übertragung der Ansprüche möglich?

Eine Übertragung Ihrer Ansprüche aus Ihrer Hauptversicherung gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des § 108i EStG 1988 ist frühestens auf den Schluss des zehnten Versicherungsjahres möglich.

Das Übertragungs- bzw. Überweisungsausmaß entspricht dem Veranlagungsguthaben.